

# Lawinenunfall Jochgrubenkopf. Der Rechtsanwalt

Andreas Ermacora ist Rechtsanwalt in Innsbruck und hat sich u.a. auf Ski- und Alpinunfälle spezialisiert. Er ist als Rechtsberater in mehreren Hotline-Teams für ehrenamtliches und professionelles Führungspersonal tätig und wurde in dieser Rolle auch vom Lawinenabgang am Jochgrubenkopf informiert, wo er den beschuldigten Bergführer vertreten hat. Ehrenamtlich ist er Präsident des Österreichischen Alpenvereins.

**Du bist einer der prominentesten und erfahrensten Anwälte bezüglich Alpinunfälle. Als intimer Kenner diese Rechtsmaterie und der handelnden Protagonisten würde uns deine aktuelle Analyse zum Thema Recht am Berg interessieren?**

Es ist notwendig, dass Alpinunfälle mit schwerwiegenden Folgen von der Justiz aufgearbeitet werden. Dabei bin ich sehr froh, wie objektiv und genau die zuständigen Behörden – die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Sachverständigen und die Gerichte – in Österreich arbeiten. Meiner Erfahrung nach kommt dabei auch das Menschliche nicht zu kurz. Nach einem Alpinunfall muss niemand Angst vor dem Staatsanwalt haben, weil dieser immer sehr genau, aber auch mit Augenmaß ermittelt. Zur Anklage kommt es nur in wirklich begründeten Fällen und Verurteilungen sind sehr selten.

Dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft so genau ermitteln, liegt natürlich immer auch im Interesse der betroffenen Personen, da alle Aspekte – positive wie negative – objektiv aufgenommen werden. Eine unverhältnismäßige Verrechtlichung des Bergsteigens kann ich nicht

feststellen, sondern es wird allgemein sehr praxisnahe vorgegangen.

**Wo liegen aus Sicht des Strafverteidigers bei einem Alpinunfall die größten Schwierigkeiten?**

Persönlich sehe ich das größte Problem darin, dass der Beschuldigte über einen Lokalausweis durch den Sachverständigen nicht informiert wird. Aufgrund der Tatsache, dass er dort dann keine Angaben zum Unfallhergang machen kann, gehen wesentliche Details in der Unfallherhebung verloren.

Ich weiß aus der Praxis, dass der Sachverständige viele Fragen an den Beschuldigten hat, die den Sachverhalt klarer darstellen könnten und somit wichtige Informationen bei der fachlichen Beurteilung sein könnten.

Dies setzt natürlich voraus, dass der Beschuldigte damit einverstanden ist und auch in der Lage dazu ist, einen Lokalausweis durchzuführen.

**Inwieweit beeinflussen die öffentliche Berichterstattung und die sozialen Medien den Verlauf eines Gerichtsverfahrens?**



Ein erfahrener Richter sollte sich von den Meinungen in sozialen Netzwerken oder von der öffentlichen Berichterstattung nicht leiten lassen. Aber natürlich kann dadurch die öffentliche Wahrnehmung in eine bestimmte Richtung geleitet werden. Und auch die beteiligten Richter und Staatsanwälte sind nur Menschen, die sich ihre Meinung über die öffentlichen Stimmen bilden können.

**Beim Lawinenunfall am Jochgrubenkopf im März 2017 warst du der Verteidiger des beschuldigten Bergführers. Das Verfahren gegen ihn wurde im November 2017 eingestellt. Was bedeutet das?**

Die österreichische Strafprozessordnung sieht vor, dass der Staatsanwalt von sich aus die Einstellung des Verfahrens vornehmen darf, wenn er kein strafrechtlich relevantes Verhalten feststellen kann. Im Fall Jochgrubenkopf hat der gerichtlich bestellte Sachverständige die Vorgangsweise des Bergführers so bewertet, dass diesem kein Vorwurf im Sinne des Strafrechts zu machen ist.

Der Staatsanwalt klagt in der Regel nur dann an, wenn er der Meinung ist, dass

seine Anklage mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu einem Schuldspruch des Gerichtes führen kann. Dies war hier offensichtlich nicht der Fall.

**Unmittelbar nach dem Unfall gab es von namhaften Experten eine massive Kritik am Verhalten des Bergführers. Wie siehst du diesen Sachverhalt?**

Keinem Experten, der nicht am Verfahren beteiligt ist, steht es zu, seine Meinung öffentlich kund zu tun. Und die beteiligten Experten sind nicht berechtigt, über das laufende Verfahren Auskunft zu erteilen. Auf das konkrete Beispiel bezogen sehe ich die Aufgabe des Lawinenwarndienstes nicht darin, unmittelbar nach einem Unfall Feststellungen zur Unfallursache und zum Verhalten des Bergführers kund zu tun. Besonders deshalb nicht, da dem Lawinenwarndienst nach einem Unfall in der Regel entscheidende Kenntnisse über den Unfallhergang fehlen und ihm Hintergründe zu getroffenen Entscheidungen des Bergführers nicht bekannt sind.

Ich kritisiere nicht, dass die Verantwortlichen des Lawinenwarndienstes ihre eigenen Erhebungen an der Unfallstelle durchführen, um Kenntnisse zum Lawi-

nenabgang und zum Schneedeckenaufbau zu gewinnen und dadurch den Lawinenlagebericht zu evaluieren und allenfalls zu verbessern. Dies darf aber nicht dazu führen, dass wenige Stunden nach der Bergung über eigene Onlinekanäle eine fachliche Meinung zur Unfallursache publiziert wird. Der Lawinenwarndienst ist kein Organ der Rechtspflege, hat keine Parteienstellung und auch kein Recht auf Akteneinsicht. Es ist die Aufgabe der Polizei, den Sachverhalt objektiv festzuhalten, des Sachverständigen, das Verhalten des Führers fachlich zu bewerten, und der Justiz, den Sachverhalt rechtlich zu beurteilen.

**Deine Empfehlung zum Verhalten nach einem Alpinunfall?**

Meine Empfehlung an betroffene Führer lautet, in jedem Fall die entsprechende Notfallhotline anzurufen und die dort angebotene Hilfe in Anspruch zu nehmen. Von einem direkten Kontakt mit der Presse würde ich jedenfalls abraten.

Das Gespräch führten Walter Würtl und Peter Plattner.

Foto: ÖAV 7 Norbert Freudenthaler ■